

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin

- Abstimmungsleiter -

Stichwort „Deutsche Bildung Studienfonds II, Anleihe 2016/2026“

c/o Heuking Kühn Lüer Wojtek

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern

Kurfürstendamm 32,

10719 Berlin, Deutschland

oder fernschriftlich an

Telefax-Nummer: +49 30 88 00 97-99

oder per E-Mail an:

Deutsche.Bildung26@heuking.de

(bitte nur 1x senden)

Bitte beachten (Fristsache!):

Die Vollmacht muss bis spätestens **Mittwoch, den 10. Dezember 2025, 24:00 Uhr (eingehend)**, per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform (§ 126b BGB) an den Notar Christoph Wagner, den Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung, unter der vorstehenden Anschrift übermittelt werden.

Ihr Bevollmächtigter muss bis innerhalb des Abstimmungszeitraums, beginnend am **Mittwoch, den 3. Dezember 2025, 00:00 Uhr, und endend am Mittwoch, den 10. Dezember 2025, 24:00 Uhr (Eingang maßgeblich)** per Post, Fax oder E-Mail gegenüber Notar Christoph Wagner, dem Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung, unter der vorstehenden Anschrift die Stimme für Sie abgeben.

Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist der fristgerechte Nachweis der Anleihegläubigerschaft des Vollmachtgebers durch den „Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk“ erforderlich. Bitte fügen Sie den „Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk“ Ihrer Depotbank möglichst der Vollmacht bei. Notfalls können Sie den „Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk“ bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am **Mittwoch, den 10. Dezember 2025, 24:00 Uhr (eingehend)** nachreichen.

VOLLMACHT

[bitte Zutreffendes ankreuzen]

- ☐ zur Vertretung in der Abstimmung ohne Versammlung der Gläubiger der
4%-Anleihe 2016/2026 (ISIN: DE000A2AAVM5) („Anleihe 2016/2026“)
der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main
vom 3. Dezember 2025, 0:00 Uhr bis 10. Dezember 2025, 24:00 Uhr
- ☐ zur Vertretung in einer etwaigen zweiten Gläubigerversammlung im Falle mangelnder
Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung¹

Anleihegläubiger/Vollmachtgeber:

Vor- und Nachname/Firma des Anleihegläubigers/Vollmachtgebers

Anschrift des Anleihegläubigers/Vollmachtgebers

Vollmacht

Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit im Namen des
vorstehenden Gläubigers der Anleihe 2016/2026
Herrn/Frau

Vor- und Nachname/Firma des/der Bevollmächtigten

Anschrift des/der Bevollmächtigten

mich / uns

[bitte Zutreffendes ankreuzen]

☐ in der Abstimmung ohne Versammlung der
Anleihegläubiger der Anleihe

☐ in der Abstimmung ohne Versammlung der
Anleihegläubiger der Anleihe sowie im Falle
mangelnder Beschlussfähigkeit der Abstimmung
ohne Versammlung in einer etwaigen zweiten
Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger der
Anleihe.¹

– mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht –
zu vertreten und das Stimmrecht für mich / uns
auszuüben. Der / Die Bevollmächtigte ist von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort/Datum/Unterschrift (bzw. Nennung der Person
des Erklärenden gemäß § 126b BGB)

Untervollmacht

(kann durch den Bevollmächtigten erteilt werden)

Ich/Wir als Bevollmächtigte(r) bevollmächtige(n)
Herrn/Frau

Vor- und Nachname/Firma des/der Unterbevollmächtigten

Anschrift des/der Unterbevollmächtigten

den / die Vollmachtgeber

[bitte Zutreffendes ankreuzen]

☐ in der Abstimmung ohne Versammlung der
Anleihegläubiger der Anleihe

☐ in der Abstimmung ohne Versammlung der
Anleihegläubiger der Anleihe sowie im Falle
mangelnder Beschlussfähigkeit der Abstimmung
ohne Versammlung in einer etwaigen zweiten
Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger der
Anleihe.¹

zu vertreten und das Stimmrecht für den / die Voll-
machtgeber auszuüben. Der / Die Unterbevollmächtig-
te ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort/Datum/Unterschrift (bzw. Nennung der Person
des Erklärenden gemäß § 126b BGB)

¹ *Hinweis:* Die Geltung der Vollmacht/Untervollmacht auch für die zweite Gläubigerversammlung hat den Vorteil,
dass im Falle mangelnder Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung für eine zweite
Gläubigerversammlung nicht erneut eine (Unter-)Vollmacht erteilt werden muss